



An das Bürgermeisteramt \_\_\_\_\_

## Entwässerungsantrag

<b>Bauherr:</b> Vor- und Zuname: ..... Straße, Hausnummer: ..... Wohnort: ..... Telefon: ..... eMail: .....	<b>Baugrundstück:</b> in: ..... Straße, Hausnummer: ..... Flst.-Nr./Gewann.: ..... <b>Vorhaben:</b> (Beschreibung) Neu-, Um-, Erweiterungsbau eine .....
---	--

Anlagen:	Amtl. Lageplan	.....	fach
	..... Grundrisse	.....	fach
	Schnitte	.....	fach
	Beschreibung	.....	fach

1. Soll eingeleitet werden
- häusliches Abwasser?** ja  nein
- Spülabortabwasser?** ja  nein
- gewerbliches Abwasser?** ja  nein
- 
2. Soll eingebaut werden
- ein **Sandfang** ja  nein
- ein **Abscheider** ja  nein  .....-abscheider nach
- eine **Rückstauklappe** ja  nein  DIN, EN .....
- eine **Absperrvorrichtung** ja  nein
- 
3. a) Soll Grundwasser eingeleitet werden? ja  nein
- b) Wird alles Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen? ja  nein  wenn nein: Woher .....
- 
4. Wurde schon einmal eine **Abwassereinleitung genehmigt?** ja  nein
- Wenn ja: Wann? am: .....
- 
5. Wie groß ist die **Grundstücksfläche** nach dem Grundbuch? ..... a ..... m<sup>2</sup>



# Genehmigung

1. Der Anschluss wird mit den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
2. Die **Dichtigkeitsprüfung** von Abwasserleitungen in der Grundstücksentwässerung ist bei der Abnahme der Leitungen durchzuführen. (Siehe beigefügtes »Merkblatt«).
3. Es werden folgende besondere Vorschriften in die Anschlussgenehmigung aufgenommen:  
Die beigefügte Anlage ist **Bestandteil dieser Genehmigung!**
4. Die Prüfvermerke (Grüneintrag), die gekennzeichneten Bedingungen und Auflagen sowie die **»Allgemeine Vorschriften und Hinweise zum Entwässerungsbescheid«** sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Abwasserzweckverband einzulegen.

Biberach, den .....

Stempel und Unterschrift Kanalaufseher

## Bedingungen und Auflagen

(wie gekennzeichnet sind zu beachten)

- 1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe bereits Kabel oder Rohrleitungen verlegt sind. Erforderlichenfalls ist mit den zuständigen Stellen (Elektrizitätswerk, Stadtwerke, Gasfernversorgung Mittelbaden GmbH, Fernmeldeamt, Bundesbahn, Wasserwerke) rechtzeitige Verbindung aufzunehmen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung oder Beeinträchtigung dieser Leitungen zu vermeiden und Menschenleben nicht zu gefährden.
- 2. Die Entwässerungsleitungen müssen nach den genehmigten Plänen des Entwässerungsgesuches verlegt werden. Änderungen sind genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Ergänzungsplan oder Bestandsplan ist nachzureichen.
- 3. Niederschlagswasser von Eingängen, Einfahrten, Hofflächen etc. ist innerhalb der Grundstücke in Sinkkästen einzuleiten. Es darf nicht auf öffentliche Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet werden.
- 4. Die Trinkwasserleitung darf nicht mit Teilen der Hausentwässerungsanlagen derart verbunden werden, dass Rückfließen oder Ansaugen von Abwasser in die Wasserleitung möglich ist.
- 5. **Der Kanalaufseher des Abwasserzweckverbandes (Tel. 078 35/63 40-13 oder 63 40-0)** ist rechtzeitig zur Prüfung und Abnahme der ausgeführten Entwässerungsarbeiten zu verständigen.  
Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen zugänglich sein und dürfen erst zugedeckt werden, wenn die Abnahme erfolgt ist.  
Wird dies nicht beachtet, erfolgt – insbesondere bei Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich – die Freilegung auf Kosten des Verpflichteten.
- 6. Das in der Kanalisation einzuleitende Abwasser muss eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass weder die im Vorfluter lebenden Organismen geschädigt, noch der Klär- oder Reinigungsprozess der Zentralkläranlage beeinträchtigt wird, noch die Kanalisation und die in und an der Kanalisation tätigen Arbeiter Schaden leiden.  
Es muss insbesondere den in den »Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen« genannten Regelanforderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- 7. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Kartoffelstärke, Öle, Fette anfallen, haben Abscheider zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (nach DIN und EN = Europäische Norm).
- 8. Betriebe, in denen säurehaltiges, alkalisches, giftiges und anderes schädliches Abwasser anfällt, haben entsprechende Abwasser-Behandlungsanlagen zu errichten (Wasserrechtliche Verfahren erforderlich).
- 9. Falls Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück gewaschen werden, sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen. Diesen ist ein Schlammfang vorzuschalten.
- 10. Benzin-, Öl-, Fett- und Kartoffelstärkeabscheider einschl. der vorgeschalteten Schlammfänge sind bei Bedarf, mind. jedoch 2 mal jährlich zu leeren und zu reinigen. Über die Leerung ist ein Nachweisbuch zu führen, damit eine Kontrolle möglich ist.  
Für das Reinigen der Schlammfänge, die regelmäßige Überwachung der Abscheider sowie für die gefahrenlose Beseitigung der Leichtflüssigkeiten ist der Bauherr allein verantwortlich.
- 11. In Ölheizungskellern, die an das Kanalnetz angeschlossen werden, ist ein Kellereinlauf mit Heizölsperre einzubauen nach EN 1253-5.
- 12. **Niederschlagswasser** von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage **rückstaufrei** zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann entsprechend DIN EN 13564 Teil 1-4 und DIN 1986 bis Teil 100 ein Rückstauverschluss zugelassen werden.  
**Schmutzwasser**, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentl. Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage **rückstaufrei** zuzuführen (DIN EN 12050 Teil 1-4), jedoch kann häusliches Schmutzwasser, das keinen Anteil von Abwasser aus Klosett- und Urinanlagen hat, über Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 13564 Teil 1-4 und DIN 1986 bis Teil 100 abgeleitet werden.
- 13. **Die Einleitung von Grundwasser in das Kanalnetz ist nicht gestattet.** In Ausnahmefällen kann die Einleitung in die Regenwasserkanalisation gestattet werden. In diesem Falle muss das Grundwasser vor Einleitung in den Kanal über einen Sandfang geleitet werden. Der Sandfang ist jährlich einmal zu leeren.
- 14. Alle Entwässerungsanlagen müssen nach DIN EN 1610 wasserdicht sein.  
Mindestgefälle der Entwässerungsleitungen nach DIN EN 12056 Teil 1-5, EN 752 Teil 1-7 und DIN 1986 bis Teil 100, Maximalgefälle 10%. Für größere Höhenunterschiede sind ggfl. Abstürze einzubauen.
- 15. Werkstoffe für Abwasserleitungen nach DIN EN 12056 Teil 1-5, EN 752 Teil 1-7 und DIN 1986 bis Teil 100.
- 16. Das Kanalnetz ist im Trennsystem ausgebaut. Schmutzwasser darf nur dem Schmutzwasserkanal, Regen- und Oberflächenwasser nur dem Regenwasserkanal bzw. Vorflutgraben zugeleitet werden. Es sind getrennte Kontrollschächte DN 1000 mit Steigeisen nach DIN 4034 Teil 1 zu versetzen.
- 17. Das Kanalnetz ist im Mischsystem ausgebaut. Schmutz- und Regenwasserleitungen sind auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht DN 1000 mit Steigeisen nach DIN 4034 Teil 1 getrennt zu führen.
- 18. Grundleitungen, an denen Klosette angeschlossen sind, sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite herzustellen.
- 19. Grundleitungen sind über Dach zu entlüften.  
Mit Ausnahme der Falleleitungen für Regenwasser ist jede Ablaufstelle mit einem Geruchsverschluss zu versehen.
- 20. In die Falleleitungen sind Reinigungsrohre einzubauen.
- 21. Reinigungsöffnungen (Schächte) in Grundleitungen sind mindestens alle 20 m (DN 150 bis 40 m) anzuordnen. Der erste Schacht darf vom öffentlichen Kanal maximal 15 m entfernt sein. Er ist möglichst nahe der Grundstücksgrenze anzuordnen. Schächte DN 1000 nach DIN 4034 Teil 1.
- 22. In Gebäuden sind Leitungen mit Reinigungsöffnungen geschlossen durch die Schächte zu führen. Schächte im Freien können offenen Wasserlauf erhalten, wenn eine Geruchsbelästigung ausgeschlossen ist, und wenn der Schacht außerhalb des Grundwassers liegt.
- 23. Wenn die Entwässerungsleitungen verlegt werden, bevor die Fundamente betoniert sind, müssen Aussparungen nachträglich so angelegt werden, dass die Leitungen unbelastet bleiben.  
Auf ausreichende Überdeckung der Kanäle, vor allem auch während der Bauzeit ist zu achten; u.U. sind die Leitungen mit Beton zu ummanteln.
- 24. Vor Beginn der Kanalisationsarbeiten sind die Anschlusshöhen an der öffentlichen Kanalisation zu prüfen.
- 25. Die alte Abort-/Klärgrube ist zu leeren, zu entkeimen (z.B. Brandkalk) und mit geeignetem Material aufzufüllen.
- 26. Der Anschluss an die neu verlegte und noch nicht in Betrieb genommene Straßenkanalisation darf nur im Einvernehmen und mit Genehmigung der jeweiligen Verbandsgemeinde/Bürgermeisteramt erfolgen.
- 27. Weitere Bedingungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.
- 28. Sonstiges.
- 29.